

2. Änderungstarifvertrag
vom 28. Juni 2022
zum TV AWO Mecklenburg-Vorpommern
vom 13. November 2017

Zwischen

AWO Tarifgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern,

– vertreten durch den Vorsitzenden –

und

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,

– vertreten durch den Vorstand –

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

– vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord –

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigungen bei den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der AWO Vorpommern und für die Beschäftigten der AWO Müritz, jeweils vom 28. Juni 2022, sowie weiterer Änderungen.

§ 1

Änderungen des TV AWO Mecklenburg-Vorpommern

Der TV AWO Mecklenburg-Vorpommern vom 13. November 2017, zuletzt geändert durch den 1. Änderungstarifvertrag vom 9. November 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 36c (Sonderregelung AWO Müritz) erhält die aus Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersichtliche Fassung.
2. In § 36d (Sonderregelung AWO Neubrandenburg-Ostvorpommern) wird der Eingangssatz wie folgt neu gefasst:

„Für die Beschäftigten des AWO Kreisverband Neubrandenburg-Ostvorpommern e.V., der AWO Kinder- und Jugenddienste gGmbH und der AWO Pflege- und Betreuungs gGmbH gelten abweichend:“

3. Nach § 36g wird als § 36h die Sonderregelung AWO Vorpommern wie aus Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag ersichtlich eingefügt.

§ 2

ver.di-Vorteilsregelung AWO Vorpommern

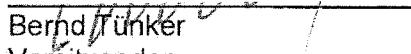
Bei der AWO Vorpommern wird eine ver.di-Vorteilsregelung gemäß Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag vereinbart.

§ 3
Inkrafttreten

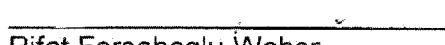
¹Dieser Tarifvertrag tritt ab dem 1. Juli 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 mit Wirkung zum 1. September 2022 in Kraft.

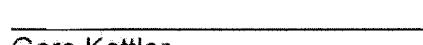
Schwerin/Berlin, den

**Für die AWO Tarifgemeinschaft
Mecklenburg-Vorpommern**


Bernd Fünker
Vorsitzender

**Für den Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.**


Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

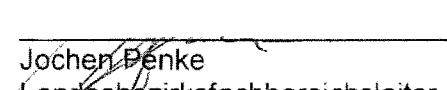

Gero Kettler
Geschäftsführer

Lübeck, den 12.10.2022

**Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Nord**




Susanne Schöttke
Landesbezirksleiterin


Jochen Penke
Landesbezirksfachbereichsleiter

§ 36c
Sonderregelung AWO Müritz

Für die Beschäftigten des AWO Kreisverband Müritz e.V. und der AWO Müritz gGmbH gelten abweichend:

Zu §§ 12 bis 20:

1. Die §§ 12 bis 20 treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.
2. Die §§ 12 bis 20 gelten nicht für Beschäftigte, deren Stellen im Bereich freiwilliger Leistungen (Gemeinwesen-Arbeit, Ehrenamtskoordination, offene Kinder- und Jugendarbeit), also nicht auf Grundlage von Leistungsvereinbarungen (z. B. SGB VIII), zusätzlich von öffentlichen Kostenträgern finanziert werden. Für diese Beschäftigten gilt § 1 Absatz 3.

Zu § 12:

Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Eingruppierung von Schulleitungen, Sonderpädagog*innen und Lehrer*innen an der Grundschule mit Orientierungsstufe sowie von Schulsozialarbeiter*innen nach der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Zu § 12.2:

1. Die Sonderregelung Nr. 1 zu § 12.2 wird wie folgt gefasst:

§ 12.2 Absatz 1a) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass in Satz 2 an die Stelle der Angabe „1. April 2021“ die Angabe „1. Oktober 2022“ und an die Stelle der Angabe „1. März 2022“ die Angabe „1. Oktober 2023“, in Satz 3 anstelle der Worte und der Angabe „Ab dem 1. Januar 2023“ die Worte und die Angabe „Nach dem 1. Oktober 2023“ und in Satz 4 anstelle der Angabe „1. April 2022“ die Angabe „1. Oktober 2022“ treten.

2. § 12.2 Absatz 2 Satz 2 findet in folgender Fassung Anwendung:

Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 umfassen bei Beschäftigten im Pflegedienst nach Teil B Abschnitt XI Ziffern 1 und 2 der Anlage 1 – Entgeltordnung, die in teilstationären Pflegeeinrichtungen, in ambulanten Gesundheits- und Sozialdiensten oder in häuslichen Wohngemeinschaften tätig sind, die Entgeltgruppen P 5 und P 6 fünf Stufen; Eingangsstufe ist die Stufe 1.

3. § 12.2. Absatz 3 findet in folgender Fassung Anwendung:

Abweichend von § 16 Absatz 3 Satz 1 wird von den Beschäftigten im Pflegedienst nach

Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 – Entgeltordnung

- in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- bei Beschäftigten, die in teilstationären Pflegeeinrichtungen, in ambulanten Gesundheits- und Sozialdiensten oder in häuslichen Wohngemeinschaften tätig sind, in den Entgeltgruppen P 5 und P 6 die jeweils nächste Stufe nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht.

4. § 12.2 gilt mit der Maßgabe, dass nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingeführt wird:

(4) ¹Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe P7 oder höher und entsprechender Tätigkeit erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer vollstationären Pflegeeinrichtung bis zum 30. September 2022 eine monatliche Zulage. ²Die Zulage beträgt 250 Euro. ³§ 24 Absatz 2 findet Anwendung.

Zu § 12.3:

1. Abweichend von § 12.3 Absatz 1 Satz 1 erhalten Schulleitungen, Sonderpädagog*innen und Lehrer*innen an der Grundschule mit Orientierungsstufe sowie Schulsozialarbeiter*innen, die nach der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder eingruppiert sind, Entgelt nach der für sie einschlägigen Entgelttabelle des TV-L; die Sonderregelung zu § 15 gilt entsprechend.
2. § 12.3 Absatz 2 Satz 3 findet abweichend für Einstellungen ab dem 1. Oktober 2022 Anwendung.

Zu § 12.2, § 12.3 und § 15:

Die Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15 findet in folgender Fassung Anwendung:

Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15:

Abweichend von § 12.2 Absatz 1 Satz 1, § 12.3 Absatz 1, Satz 1 und § 15 Absatz 2 gelten für das Entgeltniveau und die Anpassung der Entgelte an den TVöD:

Entgelttabellen

- a) *Ab dem 1. Juli 2021 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 92 v. H. beim AWO Kreisverband Müritz und der AWO Müritz gGmbH eingeführt.*
- b) *Ab dem 1. Oktober 2022 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 100 v. H. beim AWO Kreisverband Müritz und der AWO Müritz gGmbH eingeführt.*

Protokollerklärungen:

1. *¹Auf Beschäftigte im Pflegedienst nach Teil B Abschnitt XI Ziffern 1 und 2 der Anlage 1 – Entgeltordnung (entsprechend VKA) in teilstationären Pflegeeinrichtungen oder häuslichen Wohngemeinschaften mit Tätigkeiten entsprechend Entgeltgruppen P5 oder P6 findet Buchstabe a) Anwendung. ²Abweichend von Buchstabe b) erhalten diese Beschäftigten*
 - *ab dem 01.10.2022 97 % und*
 - *ab dem 01.10.2023 100 %**der jeweils in Kraft befindlichen Tabellen zum TVöD.*
2. *¹Tabellenerhöhungen zwischen den Anpassungsschritten werden jeweils erst mit dem nächsten Anpassungsschritt, also mit Wirkung ab dem folgenden 1. Oktober umgesetzt, frühestens jedoch drei Monate nach deren In-Kraft-Treten im TVöD (VKA). ²Dies gilt auch für Beschäftigte nach Ziffer 1.*

Weitere Entgelterhöhungen

Über die Umsetzung von Tariferhöhungen im TVöD (VKA) nach dem 1. Oktober 2025 werden die Tarifvertragsparteien jeweils zeitnah Verhandlungen aufnehmen.

Zu § 16:

1. § 16 Absatz 2 Satz 2 findet abweichend für Einstellungen ab 1. Oktober 2022 Anwendung.
2. § 16 Absatz 4 Satz 4 findet in folgender Fassung Anwendung:
⁴Für Beschäftigte der Entgeltgruppen 2 bis 4, die in teilstationären Pflegeeinrichtungen, in ambulanten Gesundheits- und Sozialdiensten oder in häuslichen Wohngemeinschaften tätig sind, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend.

Zu § 20:

1. Abweichend von § 20 Absatz 2 beträgt der Bemessungssatz im Jahr 2022
 - in den Entgeltgruppen 1 bis 8, S 2 bis S 8, P 5 bis P 8 61,54 v.H.,
 - in den Entgeltgruppen 9a bis 12, S 9 bis S 18, P 9 bis P 16 54,39 v.H.,
 - in den Entgeltgruppen 13 bis 15 40,07 v.H.
2. Abweichend von § 20 erhält die Protokollerklärung zu Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2022 folgende Fassung:

„Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgeltes werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch Drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfanges. Bleibt der Durchschnitt der gezahlten Entgelte der drei Monate aus betriebsbedingten Gründen hinter dem Durchschnitt der gezahlten Entgelte der Monate Januar bis September des Jahres zurück, ist dieser zugrunde zu legen. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeitraumes an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.“

3. § 20 Absätze 4 und 5 finden in folgender Fassung Anwendung:

- (4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel – im Kalenderjahr 2021 um ein Sechstel – für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,
1. für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a) Ableistung von freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligem sozialen/ökologischen Jahr, wenn sie diesen oder dieses vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG,
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;

2. in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

³Die Kalendermonate Januar bis Juni 2021 gelten als Monate im Sinne von Satz 1; Satz 2 findet auf diese Monate keine Anwendung.

(5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

³Die Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2021 wird in zwei gleichen Teilbeträgen ausgezahlt; der erste Teilbetrag spätestens mit dem Tabellenentgelt für November 2021 und der zweite Teilbetrag spätestens mit dem Tabellenentgelt für März 2022.

Protokollerklärung zu Absatz 5 Satz 3:

Auch der bis März 2022 fällige Teilbetrag wird für das Kalenderjahr 2021 geschuldet.

Zu § 24:

§ 24 gilt mit der Maßgabe, dass in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 Zahltag gem. § 24 Absatz 1 Satz 2 der fünfte Werktag des Folgemonats ist.

Zu § 26:

§ 26 Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche der Urlaubsanspruch im Kalenderjahr 29 Arbeitstage beträgt.

Zu § 39:

1. Abweichend von § 39 Absatz 2 Satz 1 tritt § 8 am 1. Juli 2021 in Kraft.
2. Abweichend von § 39 Absatz 5 können die Anlagen A, C und E frühestens zum 30. September 2025 gekündigt werden.

Anlage 2 zum 2. Änderungstarifvertrag vom 28. Juni 2022

**§ 36h
Sonderregelung AWO Vorpommern**

Für die Beschäftigten des AWO Kreisverband Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Hansestadt Greifswald e.V. und der AWO Soziale Dienste Vorpommern gGmbH gelten abweichend:

Zu § 1:

In der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember 2022 findet § 1 Absatz 2 in folgender Fassung Anwendung:

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) außertarifliche Arbeitnehmer in Leitungsfunktionen im Sinne von § 5 Absatz 3 BetrVG,
- b) Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten,
- c) Volontäre und Praktikanten,
- d) Teilnehmer von Angeboten an beschützten Arbeits- und Zuverdienstplätzen,
- e) Beschäftigte, die nicht in Pflegeeinrichtungen tätig sind.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Buchstabe e):

Beschäftigte in den Pflegeeinrichtungen sind alle dort Beschäftigten im Sinne von Absatz 1; das sind neben den Mitarbeitern in der Pflege, insbesondere hauswirtschaftlich tätige Mitarbeiter, technische Mitarbeiter und Verwaltungsmitarbeiter.

Zu §§ 12 bis 20:

1. Die §§ 12 bis 20 treten für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen zum 1. September 2022 und für die Beschäftigten in allen anderen Einrichtungen zum 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Die §§ 12 bis 20 gelten nicht für Beschäftigte, deren Stellen im Bereich freiwilliger Leistungen, also nicht auf Grundlage von Leistungsvereinbarungen (z. B. SGB VIII), zusätzlich von öffentlichen Kostenträgern finanziert werden. Für diese Beschäftigten gilt § 1 Absatz 3.

Zu § 12.2:

§ 12.2 Absatz 1a findet in folgender Fassung Anwendung:

Beschäftigte nach Absatz 1 Satz 1 erhalten neben dem Entgelt nach Anlage E eine monatliche Zulage (Pflegezulage). Die Pflegezulage beträgt ab dem 1. September 2022 80,00 Euro, sie erhöht sich ab dem 1. Januar 2023 auf 120,00 Euro. Ab dem 1. Januar 2024 nimmt die Pflegezulage an allgemeinen Entgelterhöhungen teil. Beschäftigte nach Absatz 1 Satz 1 erhalten zusätzlich neben dem Entgelt nach Anlage E ab dem 1. September 2022 eine nicht dynamische Zulage von 25,00 Euro.

Zu § 12.3:

§ 12.3 Absatz 2 Satz 3 findet abweichend für die Einstellung ab dem 01. Januar 2024 Anwendung.

Zu § 12.2, § 12.3 und § 15:

Die Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15 findet in folgender Fassung Anwendung:

Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15:

Abweichend von § 12.2 Absatz 1 Satz 1, § 12.3 Absatz 1, Satz 1 und § 15 Absatz 2 gelten für das Entgeltniveau und die Anpassung der Entgelte an den TVöD:

Entgelttabellen:

- a) *Ab dem 1. Januar 2023 werden die am 01.09.2022 in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 100 v.H. beim AWO Kreisverband Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Hansestadt Greifswald e.V. und der AWO Soziale Dienste Vorpommern gGmbH eingeführt.*
- b) *Für Beschäftigte in den Pflegeeinrichtungen erfolgt die Einführung der unter a) genannten Entgelttabellen zum 1. September 2022.*

Protokollerklärungen:

1. *Buchstabe b) gilt für alle Beschäftigte in den Pflegeeinrichtungen, neben den Mitarbeitern in der Pflege insbesondere hauswirtschaftlich tätige Mitarbeiter, technische Mitarbeiter und Verwaltungsmitarbeiter.*
2. *Erhöhungen der Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E der Entgeltordnung des TVöD (VKA) werden jeweils ab dem 1. Januar des Folgejahres umgesetzt, frühestens jedoch 3 Monate nach deren In-Kraft-Treten im TVöD (VKA). Eine erstmalige Erhöhung für alle Einrichtungen erfolgt frühestens zum 01.01.2024.*

Zu § 16:

§ 16 Absatz 2 findet abweichend für Einstellungen ab 1. Januar 2024 Anwendung.

Zu § 20:

Als aus anderem Rechtsgrund verbindlich zustehende jährliche Zahlung im Sinne von § 20 Absatz 3 gilt auch die betriebliche Einmalzahlung.

ver.di-Vorteilsregelung AWO Vorpommern

1. Beschäftigte des AWO Kreisverband Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Hansestadt Greifswald e.V. und der AWO Soziale Dienste Vorpommern gGmbH, auf deren Arbeitsverhältnis der TV AWO Mecklenburg-Vorpommern Anwendung findet und die Mitglieder der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft sind, erhalten für die Jahre 2023 bis 2025 eine jährliche Einmalzahlung, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 erfüllen.

Die Einmalzahlung beträgt € 200,00 pro Vollzeitstelle. Nicht Vollbeschäftigte erhalten den Anteil der Einmalzahlung, der mit ihnen vereinbarten individuellen Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten im jeweiligen Auszahlungsmonat entspricht.

Auszahlungsmonat ist der jeweilige Juli des Jahres. Beschäftigte, die im jeweiligen Auszahlungsmonat keine Entgeltabrechnung erhalten, bekommen die Einmalzahlung oder die Einmalzahlungen mit der nächsten individuellen Entgeltabrechnung, spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

2. Voraussetzungen des Anspruches sind:

- a) Bestehen eines ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses mit dem Kreisverband Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund, Hansestadt Greifswald e.V. oder der AWO Soziale Dienste Vorpommern gGmbH mindestens seit dem 30. September 2022 bis zum Beginn des jeweiligen Auszahlungsmonats. Ununterbrochene Beschäftigungszeiten bei der AWO Vorpommern oder bei einem anderen Mitglied der Tarifgemeinschaft AWO Mecklenburg-Vorpommern werden jeweils angerechnet.
- b) Ununterbrochene Mitgliedschaft bei ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft mindestens seit dem 30. September 2022 bis zum Beginn des jeweiligen Auszahlungsmonats.

Die ununterbrochene Mitgliedschaft einschließlich deren Bestehens mindestens seit dem 30. September 2022 ist jährlich durch eine entsprechende Bescheinigung von ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft bis spätestens bis zum 15. des dem Auszahlungsmonat vorangehenden Kalendermonats nachzuweisen. Ein späterer Nachweis ist ausgeschlossen.